

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 16.03.2023 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 02.05.2023 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen**
 - § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
 - § 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang
- B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**
 - § 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
 - § 4 Akademischer Grad
 - § 5 Aufbau des Studiengangs
 - § 6 Modulleistungen
 - § 7 Studien- und Prüfungssprachen
- C. Prüfungsleistungen im Studiengang**
 - I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**
 - § 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge
 - § 9 Antwort-Wahl-Verfahren
 - II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**
 - § 10 Abschlussmodul
 - § 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul
- D. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise**
 - § 12 Bildung der Mastergesamtnote
 - § 13 Zeugnis und weitere Nachweise
- E. Sonderregelung zu Kooperationen mit anderen Hochschulen**
 - § 14 Prüfungsleistungen
 - § 15 Umrechnung von Noten
 - § 16 Zeugnis, Urkunde, weitere Nachweise und deren Berichtigung
- F. Schlussbestimmungen**
 - § 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) / Master of Arts (M. A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Slavistik, in einem affinen philologischen oder kulturwissenschaftlichen Fach, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ 2,5. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(2) ¹Für das Studium des M.A. in Slavistik sind selbständige Kenntnisse (Niveau B2 GeR) mindestens einer und grundlegende Kenntnisse (Niveau A2 GeR) einer weiteren slavischen Sprache notwendig, die am Slavischen Seminar der Universität studierbar sind. ²Für den Profibereich Deutsch-polnische transkulturelle Studien ist nur Polnisch erforderlich. ³Es sind hierfür Kenntnisse des Polnischen mindestens auf dem Niveau B2 GeR nachzuweisen. ⁴Zusätzlich muss über Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 GeR verfügt werden, die mindestens dem Niveau entsprechen, das in einem fünfjährigen aufsteigenden Schulunterricht erreicht wird.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Arts (M. A.) in Slavistik (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Slavistik. ²Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung entsprechend Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

⁴Im Master-Studiengang Slavistik sind jeweils eine Erstsprache (wahlweise Russisch, Ukrainisch, Polnisch, Tschechisch, Bosnisch-Kroatisch-Serbisch oder Slovenisch) und eine Zweitsprache (wahlweise Russisch, Ukrainisch, Polnisch, Tschechisch, Bosnisch-Kroatisch-

Serbisch oder Slovenisch) zu studieren. ⁵Die Zweitsprache entfällt im Profildbereich Deutsch-polnische transkulturelle Studien; dort wird Polnisch studiert.

(2) ¹Im M.A.-Studiengang kann zwischen drei Profildbereichen gewählt werden: a) Slavische Literatur- und Kulturwissenschaft; b) Slavische Sprachwissenschaft; c) Deutsch-polnische transkulturelle Studien. ²Die Studierenden entscheiden sich zu Anfang des Studiums für einen der drei Bereiche. ³Ein Wechsel ist bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Semester möglich.

(3) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points). ³Der Profildbereich Deutsch-polnische transkulturelle Studien kann nur zum Wintersemester begonnen werden und beinhaltet ein obligatorisches Auslandssemester an der Universität Warschau im dritten Fachsemester.

(4) Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 18 zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Studienganges zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 MRPO.

§ 4 Akademischer Grad

¹Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studienganges wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) verliehen. ²Wird der Profildbereich Deutsch-polnische transkulturelle Studien absolviert, wird gemäß der Kooperationsvereinbarung der Universität Tübingen mit der Universität Warschau in der jeweils gültigen Fassung von Letzterer aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studienganges der akademische Grad „Magister“ verliehen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

a) Profildbereich Literatur- und Kulturwissenschaft

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	SLA_MA_A01	P	Spezialisierungsmodul I (Erstsprache)	K	12
1	SLA_MA_A02	P	Spezialisierungsmodul Sprachwissenschaft	K	9
1+2	SLA_MA_A03	P	Sprachliches Spezialisierungsmodul I: Erstsprache	K	9
1+2	SLA_MA_A04	P	Sprachliches Spezialisierungsmodul II: Zweitsprache	K	9
2	SLA_MA_A05	P	Spezialisierungsmodul II (Zweitsprache)	mP	12
2	SLA_MA_A06	P	Vertiefungsmodul I	mP/K/HA	9
3	SLA_MA_A07	P	Spezialisierungsmodul III (Erstsprache)	HA	12
3	SLA_MA_A08	P	Vertiefungsmodul II	mP/K/HA	9
3	SLA_MA_A09	P	Praxismodul	PB	9
4	SLA_MA_A10	P	Masterarbeit (Abschlussmodul)	Masterarbeit + mP	30

b) Profildbereich Sprachwissenschaft

FS	Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	SLA_MA_B01	P	Spezialisierungsmodul I (Erstsprache)	K	12
1	SLA_MA_B02	P	Spezialisierungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	K	9
1+2	SLA_MA_B03	P	Sprachliches Spezialisierungsmodul I: Erstsprache	K	9
1+2	SLA_MA_B04	P	Sprachliches Spezialisierungsmodul II: Zweitsprache	K	9
2	SLA_MA_B05	P	Spezialisierungsmodul II (Zweitsprache)	mP	12
2	SLA_MA_B06	P	Vertiefungsmodul I	mP/K/HA	9
3	SLA_MA_B07	P	Spezialisierungsmodul III (Erstsprache)	HA	12
3	SLA_MA_B08	P	Vertiefungsmodul II	mP/K/HA	9
3	SLA_MA_B09	P	Praxismodul	PB	9
4	SLA_MA_B10	P	Masterarbeit (Abschlussmodul)	Masterarbeit + mP	30

c) Profildbereich Deutsch-polnische transkulturelle Studien

FS	Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	SLA_MA_C01	P	Spezialisierungsmodul I (Sprachwissenschaft)	K	12
1+2	SLA_MA_C02	P	Übersetzungswissenschaft und Übersetzungspraxis	K	12
1	SLA_MA_C03	P	Kontextwissen	kP	6
1+2	SLA_MA_C04	P	Sprachkompetenz I	K	9
2+3	SLA_MA_C05	P	Spezialisierungsmodul II (Polnische Literatur und Kultur)	HA	18
2+3	SLA_MA_C06	P	Spezialisierungsmodul III (Interkulturelle Kommunikation)	MP	15
3	SLA_MA_C07	P	Literaturkritik	HA/K	8
3	SLA_MA_C08	P	Sprachkompetenz II	mP/K	3
3	SLA_MA_C09	P	Praxismodul	PB	7
4	SLA_MA_C10	P	Masterarbeit (Abschlussmodul)	Masterarbeit + mP	30

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, kP = keine Prüfung; PB = Praktikumsbericht.

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

(2) ¹Im Rahmen des Studiengangs müssen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Studiengangs dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) außerhalb universitärer Lehrformate ableisten; in den Modulen SLA_MA_A09 und SLA_MA_B09 werden 9 CP erworben und im Modul SLA_MA_C09 werden 7 CP erworben. ²Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden. ³Wird nach Satz 2 eine Ausnahme genehmigt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die ersatzweise an der Universität Tübingen zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen („Ersatzleistungen“) unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 35 LHG und des § 38 MRPO; bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Ersatzleistungen nicht mit einbezogen.

(3) ¹Im Profildbereich Deutsch-polnische transkulturelle Studien ist ein den Qualifikationszielen des Studiengangs dienender Auslandsaufenthalt an der Universität Warschau im Umfang von 11 CP, in der Regel im 3. Fachsemester zu absolvieren. ²Die auf den Auslandsaufenthalt entfallenden CP werden in den Modulen SLA_MA_C07 und SLA_MA_C08 erworben. ³Die Leistungen an der ausländischen Universität sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen und werden nach den Regelungen des § 35 LHG und des § 38 MRPO angerechnet. ⁴Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden. ⁵Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses können eines oder mehrere der Module SLA_MA_C07 und SLA_MA_C08 durch andere Module bzw. Veranstaltungen an der ausländischen Universität bzw. durch andere Module bzw. Veranstaltung an der Universität Tübingen ersetzt werden; über die ersatzweise zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 35 LHG und des § 38 MRPO.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für die Module SLA_MA_A06 und SLA_MA_A08, SLA_MA_B06 und SLA_MA_B08 und SLA_MA_C03 kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem das zu absolvierende Modul bzw. die zu absolvierende Lehrveranstaltung stammt, verwiesen werden. ⁴Die im Rahmen des Profildbereichs Deutsch-polnische transkulturelle Studien an der Universität Warschau zu erbringenden Module und Modulleistungen sind dem Modulhandbuch des Studiengangs in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen und werden nach den an der Universität Warschau geltenden Regelungen erbracht und bewertet; sie werden an der Universität Tübingen anerkannt.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch. ²Im Profildbereich Deutsch-polnische transkulturelle Studien ist die Prüfungssprache während des Auslandssemesters an der Universität Warschau polnisch. ³Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Englisch;
- Russisch;
- und weitere slawische Sprachen, die am Slavischen Seminar angeboten werden.

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden.

⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

(2) Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

(3) ¹Die M.A.-Prüfung in den Profildbereichen Literatur- und Kulturwissenschaft und Sprachwissenschaft findet zum überwiegenden Teil in der Erstsprache des M.A.-Faches statt. ²Die M.A.-Prüfung im Profildbereich Deutsch-polnische transkulturelle Studien findet zum überwiegenden Teil auf Polnisch statt. ³Handelt es sich dabei jeweils um die Muttersprache des Kandidaten, so findet die Prüfung zum überwiegenden Teil in deutscher Sprache statt.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge

(1) Zum Studiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 MRPO sind die folgenden (Teil-)Studiengänge:

- M.Ed. Russisch,
- M.Ed. Erweiterungsfach Russisch.

(2) Über weitere zum Studiengang verwandte (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

§ 9 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 MRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine abschließende Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 MRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 10 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 20 CP auf die Masterarbeit und 10 CP auf die mündliche Prüfung im Abschlussmodul in Form einer mündlichen Abschlussprüfung (10 CP). ³Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 MRPO geregelt.

(2) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit vier Monate.

(3) ¹Die Masterarbeit im Profildbereich Literatur- und Kulturwissenschaft bzw. im Profildbereich Sprachwissenschaft kann in Abweichung zu § 28 Abs. 4 Satz 1 MRPO nach Wahl der bzw. des Studierenden außer in deutscher oder in englischer Sprache auch in einer anderen slavischen Sprache, die am Slavischen Seminar angeboten wird, verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Im Profildbereich Deutsch-polnische transkulturelle Studien kann die Masterarbeit in Abweichung zu § 28 Abs. 4 Satz 1 MRPO nach Wahl der bzw. des Studierenden außer in deutscher oder in englischer Sprache auch in polnischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) ¹Bei Wahl des Profildbereichs Deutsch-polnische transkulturelle Studien wird die Masterarbeit von je einer Betreuerin bzw. einem Betreuer der Universität Warschau und der Universität Tübingen betreut. ²Die bzw. der Studierende wählt eine Erstbetreuerin bzw. einen Erstbetreuer, die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer ist obligatorisch eine Lehrkraft der jeweiligen Partneruniversität. ³Im Übrigen gilt § 28 Abs. 6 MRPO entsprechend.

(5) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird von einer Person als Prüferin oder Prüfer bewertet und findet unter Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 19 MRPO.

(6) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul beträgt 60 Minuten.

(7) Bei der Berechnung der Modulnote des Abschlussmoduls wird die Masterarbeit mit 60 Prozent und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul mit 40 Prozent gewichtet.

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach der in der Modultabelle bis einschließlich für das 3. Fachsemester vorgesehenen Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 90 CP.

D. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 12 Bildung der Mastergesamtnote

Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich zu 40 Prozent aus der Note des Abschlussmoduls (Masterarbeit und mündliche Prüfung im Abschlussmodul) und zu 60 Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module.

§ 13 Zeugnis und weitere Nachweise

In das Zeugnis werden neben den in § 36 Abs. 1 MRPO vorgesehenen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- bei Wahl des Profilbereichs Deutsch-polnische transkulturelle Studien die Angabe: „Den Absolventinnen und Absolventen wird neben dem Mastergrad der Universität Tübingen ein Magister-Grad der polnischen Universität Warschau verliehen (Doppelabschluss).“

E. Sonderregelung zu Kooperationen mit anderen Hochschulen

§ 14 Prüfungsleistungen

(1) ¹Bei Wahl des Profilbereichs Deutsch-polnische transkulturelle Studien an der Universität Warschau erbrachte Prüfungsleistungen werden nach den dort geltenden Regelungen durchgeführt und bewertet. ²Dies gilt auch für Befugnis und Bestellung der dortigen Prüferinnen und Prüfer.

(2) ¹Eine an der Universität Warschau erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der polnischen Note 3,0 bewertet wurde. ²Die Prüfungsleistungen des dritten Semesters im Studiengang werden bei Wahl des Profilbereichs Deutsch-polnische transkulturelle Studien entsprechend der Kooperationsvereinbarung der Universität Tübingen mit der Universität Warschau in der jeweils gültigen Fassung an der Universität Tübingen anerkannt. ³Dabei werden die Prüfungsleistungen und Noten des in Polen absolvierten Semesters pauschal angerechnet und ausgewiesen.

§ 15 Umrechnung von Noten

Ergänzend zu den in § 19 MRPO getroffenen Regelungen zur Bewertung von Prüfungsleistungen wird für die Umrechnung von Noten im Rahmen der Kooperation mit der Universität Warschau die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

Note Tübingen	Note Warschau
bis 1,5	5,0 (bardzo dobry)
von 1,6 bis 2,0	4,5 (dobry plus)
von 2,1 bis 3,0	4,0 (dobry)
von 3,1 bis 3,5	3,5 (dostateczny plus)
von 3,6 bis 4,0	3,0 (dostateczny)
von 4,1 bis 5,0	2,0 (niedostateczny)

§ 16 Zeugnis, Urkunde, weitere Nachweise und deren Berichtigung

¹§ 24, §§ 35-37 MRPO gelten im Fall der Wahl des Profilbereichs Deutsch-polnische transkulturelle Studien mit der Maßgabe, dass sie sich auf den Studiengang und den Mastergrad der Universität Tübingen beziehen. ²Die Verleihung des polnischen Magister und die Erteilung von Zeugnis, Urkunde und weiteren Nachweisen durch die Universität Warschau unterliegt den dortigen Regelungen.

F. Schlussbestimmungen

§17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/24.

³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2028 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 MRPO. ⁴Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2024 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 02.05.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin